

Fixkostenzuschuss

Die Richtlinie zum Fixkostenzuschuss wurde vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht. Der Fixkostenzuschuss ist ein Teil des Corona-Hilfsfonds und kann ab 20.05.2020 bis 31.08.2021 beantragt werden. Hier finden sie die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst:

Wer hat Anspruch?

1. Unternehmen, die ihren **Sitz oder die Betriebsstätte in Österreich**
2. Unternehmen, die eine **wesentliche operative Tätigkeit in Österreich** ausüben, welche zu Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb oder Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen
3. Unternehmen, welche **in den letzten drei veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 betroffen gewesen sind** (das bedeutet, dass keine aggressive Steuerplanung vorliegt)
4. Unternehmen, welchen **in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) **oder entsprechende Verbandsgeldbuße** aufgrund von Vorsatz **verhängt wurde**
5. Unternehmen, welche einen durch COVID-19 verursachten **Umsatzausfall** erleiden
6. Unternehmen, welche **per 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren** (gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung))
7. Unternehmen, die **zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren** (Schadensminderungspflicht)

Wer ist vom Fixkostenzuschuss ausgenommen?

1. Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, welche hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen (u.a. Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016))
2. Im alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen
3. Im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben
4. Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.
5. Wenn Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen werden.

Welche Kosten gelten als Fixkosten?

Folgende Kosten, die im Zeitraum 16.03.2020 bis 15.09.2020 anfallen:

1. Geschäftsraummieten und Pacht, die in direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
2. Betriebliche Versicherungsprämien
3. Zinsaufwendungen, für Kredite und Darlehen, sofern diese Kredite und Darlehen nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden.
4. Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
5. Betriebliche Lizenzgebühren (nur wenn die empfangende Körperschaft nicht konzernzugehörig ist oder unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht)
6. Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
7. Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens zu 50% des Wertes verlieren
8. Angemessener Unternehmerlohn bei natürlichen Personen
9. Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
10. Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

Ermittlung des Unternehmerlohns:

Der Unternehmerlohn ist auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres zu ermitteln:

Monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Vorjahres/Monate mit unternehmerischer Tätigkeit

Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls € 666,66, höchstens aber € 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzuziehen. Als Nebeneinkünfte gelten Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte.

Ablauf der Beantragung des Fixkostenzuschusses

Es gibt zwei Möglichkeiten für die Beantragung des Fixkostenzuschusses:

1. Beantragung für den Zeitraum 16.03.2020-15.06.2020
2. Beantragung für 3 von 6 Betrachtungszeiträume:
Bei Wahl dieser Variante können die Betrachtungszeiträume frei gewählt werden. Insgesamt gibt es 6 Betrachtungszeiträume, von welchen für drei Zeiträume ein Antrag gestellt werden kann.
16.03.2020 bis 15.04.2020
16.04.2020 bis 15.05.2020
16.05.2020 bis 15.06.2020
16.06.2020 bis 15.07.2020
16.07.2020 bis 15.08.2020
16.08.2020 bis 15.09.2020

Die Höhe des Fixkostenzuschusses richtet sich nach der Höhe des Umsatzausfalles.

- Umsatzausfall von 40-60%: 25% der Fixkosten werden ersetzt
- Umsatzausfall von 60-80%: 50% der Fixkosten werden ersetzt
- Umsatzausfall von 80-100%: 75% der Fixkosten werden ersetzt

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können die Fixkosten und die Umsatzerlöse nach dem Zu-und-Abfluss-Prinzip ermittelt werden. Willkürliche Zahlungsverchiebungen dürfen aber nicht vorliegen!

Neugründer haben deren Umsatzausfall anhand einer Planungsrechnung abzuleiten.

Insgesamt stehen € 8 Mrd. an Fördermittel zur Verfügung. Pro Unternehmen ist der Fixkostenzuschuss mit € 90 Mio. begrenzt. Liegt ein Konzernverbund vor, steht der Maximalbetrag für alle Unternehmen des Konzerns nur einmal zu. Die maximale Höhe richtet sich nach jenem Konzernunternehmen, welches den höchsten Umsatzausfall hat.

Der Fixkostenzuschuss wird um folgende Beträge vermindert:

- Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden
- Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

Kurzarbeits-Entschädigungen kürzen den Fixkostenzuschuss nicht. Zahlungen aus den Härtefallfonds werden erst bei Anträgen ab 19. August 2020 gegengerechnet.

Auszahlung

Die Auszahlung kann in drei Tranchen beantragt werden. Sie können selbst entscheiden, ob die Auszahlung in ein, zwei oder drei Tranchen erfolgen soll.

1. Tranche: Antragstellung zwischen 20.05.2020 und 18.08.2020

In dieser Tranche können maximal 1/3 des Fixkostenzuschuss ausbezahlt werden. Der Umsatzausfall und die Fixkosten sind bestmöglich zu schätzen. Für die Schätzung der Umsatzerlöse gilt folgende Vorgehensweise,

Beispiel Betrachtungszeitraum 16.03.2020-15.05.2020:

Umsatz des Vergleichszeitraum = (Umsatz März + April + Mai 2019)/3 * 2

ODER

Vergleich der prognostizierten Umsätze des 2. Quartals 2019 mit dem 2. Quartal 2020

Bei der ersten Tranche kann der Wertverlust der saisonalen Waren noch nicht berücksichtigt werden.

2. Tranche: Antragstellung zwischen 19.08.2020 und 18.11.2020

In dieser Tranche können zusätzlich 1/3 des Fixkostenzuschusses ausbezahlt werden. Wurde für die erste Tranche kein Zuschuss beantragt, können in der zweiten Tranche bis zu 2/3 des Fixkostenzuschusses ausbezahlt werden.

In dieser Tranche kann der Wertverlust der saisonalen Waren bereits berücksichtigt werden.

3. Tranche: Antragstellung zwischen 19.11.2020 und 31.08.2021

In dieser Tranche kann das letzte Drittel des Fixkostenzuschusses ausbezahlt werden bzw. der gesamte Fixkostenzuschuss, wenn in den anderen beiden Tranchen kein Zuschuss ausbezahlt wurde.

Inhaltliche Korrekturen (Abweichungen zwischen den Schätzungen etc.) haben in diesem Antrag stattzufinden. Es sind qualifizierte Daten aus der Buchhaltung erforderlich, um den Antrag für die 3. Tranche zu stellen. Bereits ausbezahlte Tranchen werden dem gesamten Fixkostenzuschuss gegenübergestellt. In der dritten Tranche wird dann die Differenz zum gesamten Fixkostenzuschuss ausbezahlt.

Liegen die qualifizierten Daten aus der Buchhaltung bereits zum Zeitpunkt der zweiten Tranche vor, kann der gesamte und endgültige Fixkostenzuschuss auch bereits mit der zweiten Tranche beantragt werden.

Vorgehensweise der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline. Für FinanzOnline erteilte Vollmachten (zum Beispiel an Steuerberater) umfassen auch die Beantragung von Fixkostenzuschüsse.

Im Antrag sind der Umsatzausfall und die Fixkosten im jeweiligen Zeitraum darzulegen. Weiters ist zu bestätigen, dass der Umsatzausfall durch COVID-19 verursacht wurde und dass schadensmindernde Maßnahmen durchgeführt wurden.

Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten sind durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter zu bestätigen, wenn der Zuschuss mehr als € 12.000,00 beträgt. Bei einer Zuschusshöhe von € 12.000,00 bis € 90.00000 kann sich die Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers/Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität beschränken.

Prüfung und Rückzahlung des Zuschusses

Eine nachträgliche Überprüfung aufgrund des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes ist möglich. Zuschüsse sind zurückzubezahlen, sofern sich herausstellt, dass die zugrundeliegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Vertragsstrafen können verhängt werden. Weiters zieht ein Fördermissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Antrag auf Entschädigung für Betriebsschließungen nach dem Epidemiegesetz

Warum ist ein solcher Antrag möglicherweise von Bedeutung?

Das Epidemiegesetz 1950 wurde für den Bereich der Betriebsschließungen durch die Verordnung gemäß dem COVID-19-Maßnahmegesetz außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung über die Betriebsschließung war vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 in Kraft. Aktuell gilt die COVID-19-Lockerungsverordnung.

Für Betriebsschließungen, die auf Basis dieser Verordnung gemäß COVID-19-Maßnahmegesetzes vorgenommen werden mussten, sind daher keine Entschädigungen nach Epidemiegesetz möglich!

Das Epidemiegesetz 1950 hätte für behördlich angeordnete Betriebsschließungen angeordnet, dass UnternehmerInnen für deren Verdienstentgang Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Bund haben.

Die Aufhebung des Epidemiegesetzes für den Bereich der Betriebsschließung wird zum Teil stark kritisiert. Ein Tiroler Rechtsanwalt hat insgesamt zwei Individualanträge beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, mit welchen unter anderem die Aufhebung des Epidemiegesetzes 1950 rückgängig gemacht werden soll.

Anstatt der Vergütung des Verdienstentgangs auf Basis des Epidemiegesetzes wurden zahlreiche andere Instrumente ins Leben gerufen, beispielsweise die COVID-19-Kurzarbeit, der Härtefallfonds, der Corona-Hilfsfonds sowie unterschiedliche Garantien. Auf Gelder aus diesen Unterstützungsmaßnahmen besteht in der Regel aber kein Rechtsanspruch, da sie als Förderungen klassifiziert werden.

Da derzeit noch Unklarheit darüber besteht, ob die Aufhebung des Epidemiegesetzes verfassungskonform ist, empfehlen Juristen zur Sicherheit einen Antrag auf Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz aufgrund behördlicher Betriebsschließung in Betracht zu ziehen.

Bis wann ist der Antrag zu stellen?

Als Frist für die Antragstellung gelten 6 Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen. Der Antrag muss innerhalb dieser 6 Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eintreffen, damit die Frist gewahrt ist.

Sollte die Aushebelung des Epidemiegesetzes verfassungswidrig sein, und wurde innerhalb von 6 Wochen nach Aufhebung der angeordneten Betriebsschließung kein Antrag gestellt, steht auch keine Vergütung des Verdienstentgangs aufgrund des Epidemiegesetzes zu. Damit das eben nicht der Fall ist, sollte eine solche Antragstellung überlegt werden!

Eine weitere wichtige Information am Rande: Am 28.04.2020 wurde von Nationalratsabgeordneten beantragt, dass die Frist zur Stellung eines Antrags von 6 Wochen auf 3 Monate erweitert werden soll. Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

Wie berechnet sich der Verdienstentgang?

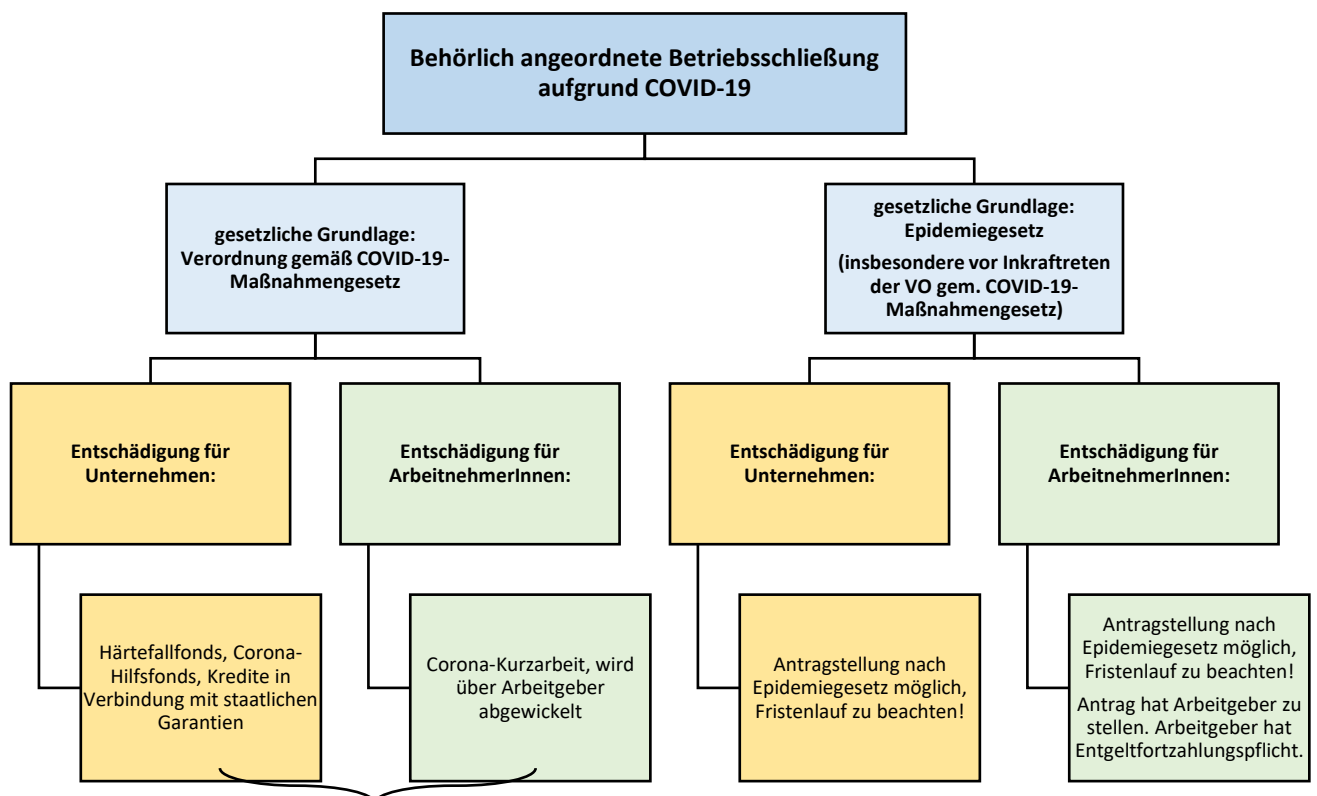
Mit dem 16. COVID-19-Gesetz, welches am 14. Mai 2020 in Kraft getreten ist, wurde gesetzlich geregelt, dass der Gesundheitsminister die Berechnung und die Höhe der Entschädigung bzw. Vergütung des Verdienstentgangs per Verordnung festlegen kann. Eine genaue Berechnungsmethode zur Ermittlung des Verdienstentgangs gibt es derzeit noch nicht.

Bis dato gibt es vom Gesundheitsministerium lediglich eine Mitteilung aus dem Jahr 2017 zur näheren Berechnung. In dieser Mitteilung wird angeführt, dass für den Verdienstentgang der Durchschnitt aus dem Bruttoeinkommen der letzten beiden Monate vor dem Monat der behördlichen Schließung heranzuziehen ist. Bei stark schwankenden Einkommen ist der Durchschnitt vom Bruttoeinkommen der letzten zwölf Monate zu wählen.

Für die genaue Berechnung des Verdienstentgangs ist die Verordnung des Gesundheitsministers abzuwarten!

Ein Überblick für Sie

Hier ein grafischer Überblick über die aktuelle Struktur der Entschädigungen für Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Betriebsschließungen:



**Antragstellung nach Epidemiegesetz nicht mehr möglich
(relevante Bestimmung wurde mit COVID-19-
Maßnahmegesetz ausgehebelt)!
→ Verfassungsrechtlich bedenklich!**